DEmnach Syne Königl. Majt. von Preussen, Unser Allergt. Herr sub dato Berlin den 13 Xbr: a. p. mir in höchsten gnaden aufgetragen

daſs zu Aufhebung des in hieſiger Provintz ſich etwa eingeſchlichenen Raub-und Diebes Geſindels, Vagabonds, unvergleiteter Juden, und anderer Verdächtigen Perſohnen eine generale Viſitation gantz unvermutet, zu gleicher zeit, jedoch ins geheim, und in aller Stille gehalten und vorgenommen werden ſoll: Wobei auf die Verdächtige Eingeſeſſene die gröſte attention mit zu nehmen

Als wird dem Praesident Scheffen zu Helden

hierdurch aufgegeben am Sonabend den 10 dieses Abends um 5 Uhr ſotane Viſitation ins aüſſerſte Geheim anzufangen, und damit bis zum folgenden Tag des abents 8 Uhr zu continuiren.

Zu dem Ende hat derſelbe

hierauf in aller ſtille, und nötigenfals unter einen andern wahrſcheinlichen Vorwand, jedoch ſo Kurtz wie möglich vor dem Anfange der Viſitation ſelbſt, die dazu nötige und mit gutes Gewehr verſehene Schützen in hinlänglicher Anzahl aufbieten zu laſſen, und durch ſolche demnächſt ohnverzüglich alle Land-und Neben-Straſſen, Fuſs-Pfäde, Scheide-Wege, Brücken, auch ein oder andern Orts ſich etwa findende Fähren, ſo wie überhaupt alle Paſſages gleich anfangs unter einen hertzhaften Anführer zu beſetzen, und ſie zu inſtruiren keine Verdächtige Perſohnen bey Feſtungs-und Karren-Strafe durch zu laſſen, und denenſelben bey gleichmäſsiger ſtrafe nicht allein die Verſchwiegenheit, ſondern auch einzuſchärffen: ſich auf ihre Poſten ſtille zu halten; demnächſt aber mit hinlänglicher Mannſchaft alle Wirths-Häuſer, ſamt dabey befindlichen Scheünen Stallungen, und Bodens, auch alle ab-und zerſtreüt gelegene Haüſer, nicht minder alle verdächtige Orte und Schlupfwinckel, auch Büſche, und andere Holtzungen gantz unvermutet, und mit allem möglichen Geheim, mithin ohne das geringſte Geraüſch, jedoch ſo viel möglich zu gleicher

cher zeit, ~~in Begleitung des dazu aus hiesiger Garnison Com-~~ ~~municirten~~, durchsuchen zu lassen, und die sich etwa vorfindende nur einiger massen verdächtige ein- oder ausheimische Personen nach Vorschrift der dem Schultheis

zu

unterm 19. Decembr: 1763. communicirten Articuln zu examiniren, und solche bey dem geringst anscheinenden Verdacht so fort aufzuheben, und zur fernern Inquisition an die Gerichte abzuliefern, auch diejenige so sich von dergleichen angetroffen werdendes Gesindel nach die benachbarte fremde Territoria retiriren mögten, dahin zu verfolgen, anzuhalten, und solche dem Territorial Beamten so bald thunlich observatis observandis auszuliefern, auch in dieser absicht denen Ausheimischen das Reciprocum zu gestatten.

Wann nun diese Visitation vorschriftmäsig vollbracht seyn wird: So wird solchemnächst desselben Bericht davon längstens binnen 8. Tagen erwartet; und wann dabey einiges Gesindel aufgegriffen worden: So ist zugleich anzuzeigen;

1) der angebliche Nahmen;
2) die Statur und Kennzeichen des Gesichts;
und 3) die Gründe des Verdachts, welche wieder den arrestatum militiren.

Geldern den 9 Jan: 1784

Vigore Commissionis Regiæ Specialis
Bleeman